

An das Standesamt

Eingang am _____
GebReg Nr. _____
Vorgang Nr. _____

Schriftliche Geburtsanzeige

§§ 18 bis 21 PStG, § 33 PStV, § 2 BevStatG¹

Anzeigender

Name der Einrichtung	Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin Direktor: Prof. Dr. med. A. Ignatov Kreißaal, Tel. (0391) 67 17328 Gerhart-Hauptmann-Str. 35 · 39108 Magdeburg
----------------------	--

Mutter

Familiename, Geburtsname, Vornamen	
Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ²	Eintragung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel ³	
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Nr.)	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/>	
Statistik	Geburtstag und -ort

Kind

Geburtsname, Vornamen		
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Art der Geburt <input type="checkbox"/> Lebendgeburt <input type="checkbox"/> Totgeburt <input type="checkbox"/> vertrauliche Geburt	
Geburtstag/Geburtszeit/Geburtsort, Straße, Nr.		
19108 Magdeburg, G. Hauptmann-Str. 35		
Statistik	Art der Geburt <input type="checkbox"/> Einzelgeburt <input type="checkbox"/> Mehrlingsgeburt ⁴	
Statistik	wieviertes Kind der Mütter, davon tot geboren	wieviertes Kind der verheirateten Eltern, davon tot geboren
Geburtsdatum des zuvor geborenen Kindes		

Vater

Familiename, Geburtsname, Vornamen	
Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ²	Eintragung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel ³	
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Nr.)	
Statistik	Geburtstag und -ort

Unterschrift Anzeigender

--

Hinweise PStReg/Urkunden (wird vom Standesamt ausgefüllt)

Eheschließungstag und -ort, Standesamt und Registernummer
Geburtstag und -ort der Mutter, Standesamt und Registernummer
Geburtstag und -ort des Vaters, Standesamt und Registernummer
Anzahl der ausgestellten Geburtsurkunden
gebührenfrei: <input type="checkbox"/> gebührenpflichtig: <input type="checkbox"/> mehrsprachig: <input type="checkbox"/> für das Stammbuch der Familie: <input type="checkbox"/>

780 048 – Schriftliche Geburtsanzeige, SPB Behördenverlag GmbH, Heinrichsfelder Allee 39, 03130 Spremberg · Urheberrechtlich geschützt, Nachdruck verboten (5/19)

¹ Bevölkerungstatistikgesetz – entsprechend dieser Rechtsgrundlage werden die Zusatzangaben in den Spalten Statistik für das Statistische Landesamt erhoben.
² Nur angeben, wenn die Eltern die Eintragung in das Geburtenregister wünschen und unter der Voraussetzung, dass die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.
³ Nur angeben, wenn die Eltern ausländische Staatsangehörige sind.
⁴ Nähere Angaben zu Mehrlingsgeburt erforderlich (Zwillinge, Junge und Mädchen, zwei Mädchen, zwei Jungen).

Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes und zur Veröffentlichung

Art. 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1617 Bürgerliches Gesetzbuch, § 4 Bundesdatenschutzgesetz

Mutter

Familienname, Vorname

Vater

Familienname, Vorname

Kind

Geburtstag und -ort

Namensführung (Bitte lesen Sie die Erläuterungen, bevor Sie unten den Vornamen und Geburtsnamen Ihres Kindes eintragen.)

Die Namensführung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, dem es angehört. Ist ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger, kann durch Rechtswahl der Name des Kindes nach dem Recht des Staates, dem der Elternteil angehört, bestimmt werden.

Geburtsname des Kindes

Für den Erwerb des Kindesnamens gelten die §§ 1616 und 1617 a BGB. Hiernach gibt es folgende Möglichkeiten:

- Eltern mit gemeinsamen Ehenamen:
Das Kind erhält automatisch diesen Namen als Geburtsnamen.
- Eltern mit Ehenamen und einer von ihnen führt einen Doppelnamen:
Das Kind erhält auch hier automatisch den Ehenamen als Geburtsnamen (der von einem Elternteil geführte Doppelname kann nicht zum Geburtsnamen des Kindes werden).
- Verheiratete Eltern mit getrennter Namensführung:
Die Eltern bestimmen beim ersten Kind, welcher Name zum Geburtsnamen des Kindes wird. Diese Bestimmung gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.
- Nicht verheiratete Eltern, die Mutter hat die Alleinsorge:
Das Kind erhält automatisch den Familiennamen, den die Mutter führt, als Geburtsnamen.
- Nicht verheiratete Eltern, die Eltern haben eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben:
Die Eltern bestimmen beim ersten Kind, welcher ihrer Namen zum Geburtsnamen ihres Kindes wird. Diese Bestimmung gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder, die unter ihrer gemeinsamen Sorge stehen.

Vorname/n des Kindes

Das Recht zur Vornamensgebung steht den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, erteilt dieser Elternteil dem Kind den oder die Vornamen.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung. Nach der Beurkundung im Geburtenregister durch das Standesamt sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich.

Geburtsname

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Veröffentlichung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gibt das Standesamt personenbezogene Daten der Eltern und des Kindes von Amts wegen an die Behörden und Gerichte weiter, denen die Geburt mitzuteilen ist.

Hierüber hinaus können Daten auch an weitere interessierte Stellen übermittelt werden. Dies bedarf der Einwilligung der Eltern.

Hiermit geben wir ausdrücklich unsere Einwilligung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Weitergabe und/oder Veröffentlichung der personenbezogenen Daten dieser Anzeige (Daten der Eltern und des Kindes) an interessierte Stellen.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters